

Satzung des Vereins

UeLit – Übersetzen und Literatur

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *UeLit – Übersetzen und Literatur*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte des literarischen Übersetzens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung bzw. Unterstützung von wissenschaftlichen Tagungen zum Thema Geschichte des literarischen Übersetzens,
 - b) Sichtbarmachung des von Übersetzern seit den Tagen Luthers geschaffenen übersetzerischen kulturellen Erbes,
 - c) Unterstützung für den weiteren Ausbau des digital frei zugänglichen *Germersheimer Übersetzerlexikons – UeLEX* (uelex.de),
 - d) Teilnahme an Initiativen zum Aufbau eines deutschen Übersetzerarchivs,
 - e) Förderung von für die Geschichte des literarischen Übersetzens relevanten wissenschaftlichen sowie für eine breitere Öffentlichkeit gedachten populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - f) Anregung und (Mit-)Betreuung von wissenschaftlichen Vorhaben und Arbeiten, die sich auf die Geschichte des Übersetzens beziehen,
 - g) Vergabe von Recherche- und Forschungsstipendien, insbesondere an Studierende, Doktoranden und freiberuflich tätige Literaturübersetzer,
 - h) Vernetzung von im In- und Ausland zur Geschichte des Übersetzens forschenden Personen,
 - i) Pflege von Kontakten mit für das Themenfeld Literaturübersetzen relevanten Institutionen und Organisationen.
3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen beschafft werden.
4. Die Förderung kann auch in der Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen bestehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand. Durch ihren Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
4. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Ausschluss, Austrittserklärung oder bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist erfolgen.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Ziele und Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingehen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand

innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstands außerdem von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, die Streichung zuvor angedroht wurde und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tag, an welchem das Mitglied mit dem Verein ein Beratungs- oder Dienstverhältnis eingeht.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Als Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dieser Vorstand kann um bis zu drei weiteren Personen als erweiterter Vorstand ergänzt werden. Diese sind ebenso stimmberechtigt und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, die jeweils Einzelvertretungsvollmacht haben. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Fällen nach außen zu vertreten, Erklärungen abzugeben oder Verhandlungen zu führen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind. Er hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
2. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die zumindest die Beschlüsse enthalten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit und kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Monatsfrist und Angabe der Tagesordnungspunkte sowie des Tagungsortes schriftlich einzuberufen. Die Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand es als erforderlich ansieht. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu schicken (es gilt der Poststempel bzw. das Versendedatum der entsprechenden E-Mail).
2. Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können (Hybrid-Format). Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die hybride Mitgliederversammlung auch für die virtuell Teilnehmenden reibungslos abläuft. Abstimmungen müssen durch Nutzung geeigneter Tools rechtssicher und datenschutzkonform durchgeführt werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Vertreter vertreten lassen, der eine Stimme hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstands. Es kann über einen Gruppenwahlvorschlag abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
 - b) Die Wahl von einem oder mehreren Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - d) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Aufwands- und Ertragsrechnung.
 - e) Die Entlastung des Vorstands.
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands.
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, sollte auch dieser verhindert sein, vom Schatzmeister geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, auch des Zwecks des Vereins, ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Geheime Wahl findet nur auf Antrag statt.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung übersandt wird.
6. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den gemeinnützigen „Freundeskreis zur Förderung literarischer und wissenschaftlicher Übersetzungen e.V.“ (Stuttgart; Registernummer: VR 1830) mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Erweiterte Vollmacht des Vorstands

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung über die vorgenommenen notwendigen Änderungen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Auf Aufforderung des Amtsgerichts Mannheim / Registergericht vom 19. Dezember 2023 hat der Vorstand auf seiner Sitzung am 4. Januar 2024 beschlossen, im § 9 Nr. 1 Satz 2 der Satzung die Formulierung „mit elektronischer Datenübertragung“ durch „per E-Mail“ zu ersetzen. Analog wurde im letzten Satz von § 9 Nr. 1 die Formulierung „der entsprechenden elektronischen Nachricht“ durch „der entsprechenden E-Mail“ ersetzt.)